

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



22. Jahrgang

Zossen, 24.11.2025

Nr. 20

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen:

Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen

und den bewohnten Gemeindeteilen:

Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

	Seite
Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zossen (Friedhofsgebührensatzung)	3-10
Friedhofssatzung der Stadt Zossen	11-33
Öffentliche Ausschreibung zur Besetzung der Schiedsstelle	34
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe von vorgenommenen Abmarkungen	35-37

**Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zossen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Inhalt

<i>Präambel</i>	2
§ 1 Gebührengegenstand.....	2
§ 2 Gebührenpflicht	2
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht.....	3
§ 4 Gebührenarten.....	3
§ 5 Fälligkeit der Gebühren	3
§ 6 Rückzahlung von Gebühren	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4
<i>Gebührenübersicht über die Erhebung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Zossen (Friedhofsgebührensatzung) Gebührentarif Anlage A.....</i>	5-8

Satzung
für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zossen
(Friedhofsgebührensatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in der Sitzung am 15.10.2025 folgende Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zossen beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Zossen und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Stadt Zossen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden **Gebührentarif (Anlage A)**, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch **Dritte deren Handeln** ihm zuzurechnen ist,
 - a. die in § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Zossen genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder Leistungen beantragt,
 - b. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zossen
(Friedhofsgebührensatzung)

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht:

- (1) Bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte und sonstigen Gebühren mit Begründung des Nutzungsrechts, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Sie wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben.
- (2) Bei Verwaltungsgebühren mit Beantragung der Leistung.

§ 4 Gebührenarten

1. Grabnutzungsgebühren werden für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Grabstelle auf bestimmte Zeit erhoben.
2. Benutzungsgebühren werden für die Inanspruchnahme einer Leistung und/ oder Einrichtung erhoben.
3. Verwaltungsgebühren werden als Gegenleistung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger weitere Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zossen
(Friedhofsgebührensatzung)

§ 6 Rückzahlung von Gebühren

- (1) Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.
- (2) Bei Umbettungen wird dem Nutzungsberechtigten für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet.
- (3) Grabräumungsgebühren werden zurückerstattet, wenn in Ausnahmefällen die Grabräumung vom Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben wird.

§ 7 Inkrafttreten

- (5) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (6) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zossen, beschlossen am 01.11.2005 und ausgefertigt am 07.11.2005 außer Kraft.

Zossen, den 24.11.15

Wiebke Şahin-Connolly

Bürgermeisterin



Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zossen
(Friedhofsgebührensatzung)

Gebührentarif Anlage A-

Grabnutzungsgebühren (Erwerb eines Nutzungsrechtes)		
Grabstättenarten	Grabnutzung Neuerwerb auf 20 Jahre	Grabnutzung Verlängerung pro Jahr
Reihengrabstätten		
<i>Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)</i>	294,00 €	14,70 €
<i>Reihengrab für Särge Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr</i>	800,80 €	nicht verlängerbar
Wahlgrabstätten		
Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen		
<i>einstellige Wahlgrabstätte (1 Sarg und 2 Urnen)</i>	851,00 €	42,55 €
<i>zweistellig Wahlgrabstätte (2 Särge und 4 Urnen)</i>	1.195,40 €	59,77 €
<i>dreistellig Wahlgrabstätte (3 Särge und 6 Urnen)</i>	1.289,80 €	64,49 €
<i>vierstellig Wahlgrabstätte (4 Särge und 8 Urnen)</i>	1.384,20 €	69,21 €
Wahlgrabstätten für Urnen		
<i>zweistellige Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)</i>	600,50 €	30,03 €
<i>vierstellige Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)</i>	900,60 €	45,03 €
<i>sechsstellige Urnenwahlgrabstätte (6 Urnen)</i>	1.131,60 €	56,58 €
Pflegefreie Grabanlagen		
<i>Urnenkammer in Urnenwand (für 1 Urne)</i>	1.200,90 €	nicht verlängerbar
<i>Urnenkammer in Stele (für 1 Urne)</i>	1.200,90 €	nicht verlängerbar
<i>anonimes Urnengrab (ohne Kennung, für 1 Urne)</i>	973,20 €	nicht verlängerbar
<i>halbanonymes Urnengrab (mit Namenskennung, für 1 Urne)</i>	1.150,10 €	nicht verlängerbar
<i>halbanonymes Baumurnengrab (1 Urne)</i>	2.000,00 €	nicht verlängerbar

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zossen
(Friedhofsgebührensatzung)

Gebührentarif Anlage A-

Stelenplatten	
<i>Stelenplatte Friedhof Horstfelde</i>	154,70 €
<i>Stelenplatte Friedhof Glienick</i>	118,64 €
<i>Stelenplatte Friedhof Zossen</i>	118,64 €
<i>Urnengewandplatte Friedhof Kallinchen</i>	118,64 €
<i>Stelenplatte Friedhof Lindenbrück</i>	119,00 €
<i>Stelenplatte Friedhof Nächst Neuendorf</i>	136,85 €
Grabplatten halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen	
<i>Friedhof Kallinchen</i>	369,28 €

Bestattungsgebühren	
<i>für die Beisetzung einer Urne in die anonyme Grabanlage</i>	36,85 €

Grundgebühr für das Vorhalten der Einrichtungen	
<i>pro Bestattung auf den Friedhöfen der Stadt Zossen</i>	108,58 € €

Nutzung der Trauerhalle für alle Friedhöfe der Stadt Zossen	
<i>Trauerhallennutzungsgebühr</i>	75,42 €

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zossen
(Friedhofsgebührensatzung)

Gebührentarif Anlage A-

Verwaltungsgebühren	
<i>Genehmigung für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen</i>	17,22 €
<i>Zulassung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen</i>	17,22 €
<i>Umschreibung eines Grabnutzungsrechts</i>	17,22 €
<i>Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte</i>	12,92 €
<i>Beraten und Kennzeichnen bei neuen Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen</i>	51,66 €
<i>Adressermittlung</i>	12,92 €
<i>Anschreiben zur Aufforderung zur Befestigung des Grabsteins</i>	17,22 €
<i>Bearbeitung Bestattungsanzeige</i>	25,83 €
<i>Bearbeitung und Prüfung Umbettungsantrag</i>	51,66 €

Standsicherheitskontrollen		
<i>Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen nach der Frostperiode</i>	1,22 € / Jahr	24,40 € für 20 Jahre

Gebührentarif Anlage A-

Grabräumung	
Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen	
Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	113,81 €
Reihengrab für Särge Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	252,91 €
einstellig (1 Sarg und 2 Urnen)	286,63 €
zweistellig (2 Särge und 4 Urnen)	472,10 €
dreistellig (3 Särge und 6 Urnen)	657,57 €
vierstellig (4 Särge und 8 Urnen)	843,04 €
Wahlgrabstätten für Urnen	
zweistellig (2 Urnen)	154,16 €
vierstellig (4 Urnen)	250,50 €
sechsstellig (6 Urnen)	346,85 €

Zossen den, 24.11.15

Wiebke Şahin-Connolly

Bürgermeisterin



Friedhofssatzung der Stadt Zossen

Inhalt

Präambel.....	- 3 -
I. Allgemeine Vorschriften.....	- 3 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 3 -
§2 Zweckbestimmung.....	- 4 -
§3 Schließung und Aufhebung.....	- 4 -
II. Ordnungsvorschriften	- 5 -
§4 Öffnungszeiten.....	- 5 -
§5 Verhalten auf dem Friedhof.....	- 5 -
§6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.....	- 6 -
III. Bestattungsvorschriften.....	- 7 -
§7 Allgemeines.....	- 7 -
§8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen.....	- 8 -
§9 Ausheben der Gräber und Abtragen des Erdhügels	- 9 -
§10 Umbettungen und Ausgrabungen.....	- 9 -
§11 Ruhezeiten.....	- 10 -
IV. Grabstätten.....	- 10 -
§12 Nutzungsrechte.....	- 10 -
§13 Arten von Grabstätten	- 12 -
§14 Reihengräber für Sargbestattungen	- 12 -
§16 halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen.....	- 13 -
§17 anonyme Urnengemeinschaftsanlagen.....	- 13 -
§18 Stelen / Urnenwände.....	- 14 -
§19 Wahlgrabstätten - Allgemeines	- 14 -
§20 Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen.....	- 15 -
§21 Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen	- 15 -
§22 Ehrengrabstätten	- 15 -
V. Gestaltung von Grabstätten	- 16 -
§23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	- 16 -
VI. Errichten, Entfernen und Ändern von Grabstätten	- 17 -
§24 Allgemeines.....	- 17 -
§25 Grabeinfassungen.....	- 17 -
§26 Grabmale und Standsicherheit	- 18 -
§ 27 Entfernung, Beräumung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen (Einebnungen).....	- 19 -
§28 Vernachlässigte Grabstätten.....	- 20 -
VII. Trauerhallen und Trauerfeiern	- 20 -

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

<i>§29 Trauerhallen / Trauerfeiern</i>	- 20 -
<i>VIII. Schlussvorschriften.....</i>	- 21 -
<i>§30 alte Rechte.....</i>	- 21 -
<i>§31 Haftung</i>	- 21 -
<i>§32 Gebühren.....</i>	- 21 -
<i>§33 Ordnungswidrigkeiten</i>	- 22 -
<i>§34 Inkrafttreten</i>	- 23 -

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), in der jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15.10.2025 folgende Friedhofssatzung für die Stadt Zossen beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Zossen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a. Friedhöfe des Ortsteils Zossen und des bewohnten Gemeindeteils Dabendorf,
- b. Friedhof des Ortsteils Horstfelde,
- c. Friedhof des Ortsteils Schünow,
- d. Friedhöfe des Ortsteils Glienick und dem bewohnten Gemeindeteil Werben,
- e. Friedhof des Ortsteils Schöneiche,
- f. Friedhof des Ortsteils Kallinchen,
- g. Friedhof des Ortsteils Nächst Neuendorf,
- h. Friedhöfe des Ortsteils Wünsdorf und des bewohnten Gemeindeteils Neuhof
- i. Friedhöfe des Ortsteils Lindenbrück mit seinen bewohnten Gemeindeteilen Funkenmühle und Zesch am See.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Zossen. Sie werden als eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.
- (2) Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
- (3) Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Einwohner der Stadt Zossen und der in der Stadt Zossen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, sowie anderer verstorbener Personen bei besonderem berechtigten Interesse.
- (4) Die Bestattung einer anderen in der Stadt Zossen verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:
 - a. diese keinen festen Wohnsitz hatte,
 - b. ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
 - c. ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde,
 - d. Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt Zossen erfordern.
- (5) Die Bestattung anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung der Bestattung besteht nicht.
- (6) Auf den städtischen Friedhöfen wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Zossen für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung).
- (2) Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabarten.
- (3) Als Ersatz für die vorhandenen Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten die Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof der Stadt Zossen eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenen Entgelte geleistet.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

- (4) Soll der Friedhof oder Friedhofsteil nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
- (5) Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der Mindestruhezeit der letzten Bestattung auf Grund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses, werden dem Nutzungsberchtigten für die restliche Dauer der Nutzung entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil eingeräumt.
- (6) Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten erfolgen auf Kosten der Stadt Zossen.
- (7) Schließungen und Aufhebung von Friedhöfen sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von März bis September von 07:00 Uhr 21:00 Uhr und von Oktober bis Februar von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist grundsätzlich nur zu den Öffnungszeiten gestattet.
- (3) Die Stadtverwaltung kann aus besonderem Anlass (z.B. bei Ausgrabungen oder Umbettungen von Verstorbenen) das Betreten der Friedhöfe oder einzelnen Friedhofsteilen untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen des Personals der Stadt Zossen Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, welche zur Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten die Hauptwege befahren dürfen.
 - b. an Sonn- und Feiertagen, während einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c. den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind an der Leine geführte Hunde,
 - e. Abraum und Abfälle vom Friedhof außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g. Fotografieren ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind z.B. bei einer Trauerfeier, nach Rücksprache und vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung, erlaubt. Das Fotografieren von eigenen und zu pflegenden Grabstätten bleibt davon unberührt. Die Bilder dürfen ausschließlich für den privaten Gebrauch verwendet werden,
 - h. zu spielen, zu lärmeln, zu lagern oder laut Musik zu hören,
 - i. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren.

(4) Die Stadt Zossen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind. Diese sind mindestens 2 Wochen vorher bei der Stadt Zossen anzugeben.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (5) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Zulassung der Stadt Zossen.
- (6) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die die entsprechende Fach- und Sachkunde nachweisen können. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise verlangen. Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.
- (7) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regeln zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags zu den Öffnungszeiten und Samstag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr ausgeführt werden.
- (6) Bei Bestattungen und Trauerfeiern sind störende Arbeiten und Lärm für die Dauer der Bestattung und Trauerfeier einzustellen.
- (7) Nach Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial, sind von dem jeweiligen Dienstleistungserbringer zu entfernen und zu entsorgen.
- (9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder der Dienstleistungserbringer gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Weisungen des Personals der Stadt Zossen verstößt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Zossen vorzunehmende Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen bzw. seinen Beauftragten unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen anzumelden. Der Anmeldung sind die amtliche Sterbeurkunde (bei Urnenbeisetzungen auch die Einäscherungsbescheinigung), falls erforderlich die gerichtliche Erlaubnis zur Bestattung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt Zossen das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

(3) Verantwortlich für die Bestattung ist der Bestattungspflichtige. Bestattungspflichtige sind gemäß § 20 Absatz 1 BbgBestG die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a. der Ehegatte,
- b. die Kinder,
- c. die Eltern,
- d. die Geschwister,
- e. die Enkelkinder,
- f. die Großeltern,
- g. der Partner einer nichtehelichen Gemeinschaft,

kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

(4) Sofern der Verstorbene, Personen oder Einrichtungen bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat, so gelten diese als bestattungspflichtig.

(5) Sind bestattungspflichtige Personen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst keine andere Person die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige örtliche Ordnungsbehörde auf Kosten der bestattungspflichtigen Person für die Bestattung zu Sorgen.

(6) In Abstimmung mit der Stadt Zossen werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt.
Trauerfeiern und Bestattungen sind Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich.

(7) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahmen können in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen zugelassen werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Umen

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Es werden nur Särge und Urnen angenommen, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

§ 9 Ausheben der Gräber und Abtragen des Erdhügels

- (1) Gräber müssen von zugelassenen Firmen auf Kosten des Auftraggebers ausgehoben und wieder verfüllt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m und für Umenbestattungen durch mindestens 0,15 m starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Das Abtragen des Grabhügels erfolgt in Verantwortung des Nutzungsberechtigten.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn den Angehörigen des Verstorbenen aufgrund zwingender persönlicher und auf einer atypisch, völlig unerwarteten Entwicklung ihrer Lebensumstände beruhenden und nicht zum allgemeinen Lebensrisiko gehörenden Umstände die Totenfürsorge in unzumutbarer Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht wird oder wenn dem Willen des Verstorbenen besser Rechnung getragen wird.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Ausgrabungen aus Gemeinschaftsanlagen zu Umbettungszwecken sind nicht zugelassen.
- (7) Ausgrabungen von Leichen im Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung nicht richterlich angeordnet ist.
- (8) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und Begründung des Umbettungszwecks.
- (9) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht und eine schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

- (10) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen.
- (11) Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (12) Wird eine Grabstelle durch eine Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.
- (13) Die Stadt Zossen bestimmt im Benehmen mit dem Antragsteller den Zeitpunkt der Umbettung.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit beträgt für alle Grabarten 20 Jahre.
- (2) Aus religiösen oder anderen Gründen kann die Ruhezeit auf Antrag verlängert werden.
Über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen nach pflichtgemäßem Ermessen.

IV. Grabstätten

§ 12 Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Zossen. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.
- (2) Wird keine bestimmte Grabart angemeldet, weist die Stadt Zossen dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab für Sargbestaltungen zu.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhezeiten bestimmt.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte sowie zur Sicherstellung der Standfestigkeit der darauf befindlichen Grabmale.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
- (6) Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift der Stadt Zossen unverzüglich mitzuteilen.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

- (8) Übertragung und Verlängerung von Nutzungsrechten sind bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen schriftlich zu beantragen.
- (9) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht mit Zustimmung der zu betreffenden Person in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
- auf den Ehegatten,
 - auf die Kinder,
 - auf die Eltern,
 - auf die Enkelkinder,
 - auf die Geschwister,
 - auf die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.
- (10) Kommt für die Nachfolge im Nutzungsrecht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor.
- (11) Tritt keine in der von Absatz 9 a bis 9 g genannten Personen in das Nutzungsrecht ein, wird keine weitere Bestattung auf dieser Grabsätte durchgeführt.
- (12) Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (13) Die Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen kann durch individuelle Mitteilung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten oder durch Veröffentlichung an den Friedhofsschaukästen und Kennzeichnung an der zu betreffenden Grabstelle auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinweisen.
- (14) Wird keine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit bei der Stadt Zossen beantragt erlischt das Nutzungsrecht.
- (15) Der Nutzungsberechtigte erhält bei Erwerb des Nutzungsrechts eine Bescheinigung, welche den Beginn, die Lage, Art der Grabsätte und das Ende des Nutzungsrechts beinhaltet.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

§ 13 Arten von Grabstätten

(1) Auf den städtischen Friedhöfen können folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt werden:

- a. Reihengräber für Sargbestattungen
- b. halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen,
- c. anonyme Urnengemeinschaftsanlagen,
- d. Stelen und Umenwände,
- e. Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen
- f. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen,
- g. Ehrengrabstätten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte.

§ 14 Reihengräber für Sargbestattungen

(1) Reihengräber für Sargbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:

- a. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- b. Kindergräber – Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Ausnahmen können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(4) In jedem Reihengrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

(5) Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und bei Bedarf neu belegt.

(6) Einebnungen von Reihengräbern für Sargbestattungen werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Stadt Zossen durchgeführt.

(7) Einebnungen von Reihengräbern werden spätestens 2 Monate vor Einebnung durch ein Hinweisschild auf dem Grab und einen Aushang im Friedhofsschaukasten bekannt gegeben.

(8) Reihengräber die eingeebnet werden sind vorher vom Nutzungsberechtigten frei zu räumen.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

§ 16 halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnengrabstätten in Grabfeldern mit Namenskennung, die der Reihe nach belegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) In jeder halbanonymen Urnengrabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Form und Material der Grabplatten für Namenskennung werden von der Stadt Zossen vorgegeben.
- (5) Die Pflege der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Stadt Zossen.
- (6) Auf den halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen dürfen Blumen und Blumenschalen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (7) Pflanzungen und das Ablegen diverser Gegenstände auf der Beisetzungsfäche sind untersagt.

§ 17 anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung.
- (2) In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- (3) Das Ablegen von Blumen und Gegenständen ist nur an den vorgesehenen Stellen zulässig. Das Betreten der Rasenfläche in der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet. Ein Bepflanzen der Anlage ist unzulässig.
- (4) Die Bestattung erfolgt ohne Bekanntgabe und Kennzeichnung der Grabstätte.
- (5) Die Pflege obliegt ausschließlich der Stadt Zossen.
- (6) Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

§ 18 Stelen / Urnenwände

- (1) Stelen und Urnenwände sind Urnengrabstätten in Urnenkammern, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) In jede Urnenkammer darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Ruhezeit.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnen in ein anonymes Urnengemeinschaftsfeld umgebettet.
- (6) Die Platten der Stelen und Urnenwände dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden.
- (7) Das Anbringen oder Befestigen von Blumen und Gegenständen jeglicher Art an den Stelen und Urnenwänden ist nicht gestattet. Blumen und Gegenstände sind auf die dafür vorgesehenen Ablageflächen abzulegen.
- (8) Form und Material der Platten werden von der Stadt Zossen vorgegeben.
- (9) Die Pflege der Stelen und Urnenwände obliegt ausschließlich der Stadt Zossen.

§ 19 Wahlgrabstätten - Allgemeines

- (1) Wahlgrabstätten sind ein oder mehrstellige Grabstätten für Särge und Umen oder nur für Urnen.
- (2) Die Lage der Wahlgrabstätte ist mit dem Nutzungsberechtigten abzustimmen.
Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung einer bestimmten Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht richtet sich nach der Ruhezeit und kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht an die Ruhezeit angepasst wird.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt Zossen schriftlich unter Vorlage des Nutzungsrechtes zu erklären.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

§ 20 Wahlgrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen

- (1) In einer Grabstätte können ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) In mehrstelligen Wahlgrabstätten erhöht sich die Anzahl entsprechend.
- (3) Wahlgrabstellen für Särge- und Urnen werden als ein-, zwei-, drei- oder vierstellige Grabstellen vergeben.

§ 21 Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen

- (1) Sie werden als zwei-, vier- oder sechsstellige Grabstätten vergeben.
- (2) In einer zweistelligen Urnenwahlgrabstätte können maximal 2, in einer vierstelligen maximal 4, in einer sechsstelligen maximal 6 und in einer achtstelligen Urnenwahlgrabstätte maximal 8 Urnen beigesetzt werden.

§ 22 Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen auf besonderen Beschluss verliehen.
- (2) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Zossen.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Zweck des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Die Grabstätte ist würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu halten.
- (3) Die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe und Farben, sowie das Pflanzen von Bäumen sind verboten.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.
- (5) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstätte erfolgen.
- (6) In und an der Grabstätte dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen.
- (7) Gewächse dürfen eine Höhe und Breite von 1,00 m bei Erdwahlgrab- und Reihengrabstätten, bei Urnenvahlgrabstätten von 0,80 m nicht überschreiten.
- (8) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Gewächse kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt, so kann die Stadt Zossen die notwenigen Maßnahmen durchführen und die Kosten dem Nutzungsberechtigten auferlegen.
- (9) Zur Unterhaltung der Grabstätten (ausgenommen anonyme und halbanonyme Grabstätten, Stelen und Urnenwände), sind die jeweils Nutzungsberechtigten verpflichtet. Diese können auf den Friedhöfen zulässige Erwerbsgärtner beauftragen.
- (10) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Zossen.
- (11) Die vorhandenen Wasserzapfstellen dürfen für private Schlauchanschlüsse oder Regnerbetriebe nicht genutzt werden.
- (12) Die Stadt stellt Gießkannen und Harken zur Verfügung, welche nach Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Geräteständern anzuhängen sind.
- (13) Gießkannen und andere zur Verfügung gestellte Gartengeräte sind pfleglich zu behandeln und Eigentum der Stadt Zossen.
- (14) Müll, Laub und sonstige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

VI. Errichten, Entfernen und Ändern von Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung herzurichten.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Zossen.
- (3) Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Entwurf der Grabstätte mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung weitere Unterlagen anfordern. Nicht gestattet für die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist die Verwendung von Glas, Kunststoff und Emaille.
- (4) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Gestaltung der Grabstätte dem Friedhofsziel dieser Satzung nicht entspricht.

§ 25 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Maße (gemessen von der Außenkante) nicht überschreiten:
 - a. Reihengrabstätten für Sargbestattungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
0,90 m Breite x 2,20 m Länge oder 0,60 m Breite x 1,60 m Länge (Hügeleinfassung),
 - b. Kindergräber - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
0,45 m Breite x 1,20 m Länge,
 - c. Einzelwahlgrabstätten für Sargbestattungen
1,10 m Breite x 2,20 m Länge oder 0,60 m Breite x 1,60 m Länge (Hügeleinfassung),
 - d. zweistellige Urnenwahlgrabstätten
1,00 m Breite x 1,00 m Länge.
- (2) Bei Mehrfachgrabstätten erhöhen sich die Maße einer Stelle in der Breite entsprechend.
- (3) Sondermaße können im Einvernehmen mit der Stadt Zossen auf Antrag gewährt werden.
- (4) Der Standort des Grabmals hat sich innerhalb der Grabeinfassungsmaße zu befinden.
- (5) Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich. Über die Maßfestsetzung entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

§ 26 Grabmale und Standsicherheit:

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Der Nutzungsberchtigte hat das Grabmal und sonstige Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten, so dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- (3) Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (4) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden.
- (5) Grabmale und Grabeinfassungen sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommt und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich Senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgeblich ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V..
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmaleiteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Das Fundament ist innerhalb der Grabfläche so zu errichten, dass spätere Beisetzungen nicht behindert werden.
- (8) Entspricht die Ausführung eines errichteten Grabmals und den baulichen Anlagen nicht den genehmigten Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Stadt Zossen dem Nutzungsberchtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals oder der baulichen Anlagen.
- (9) Jeder Nutzungsberchtigte ist für die Standsicherheit seines Grabmals verantwortlich.
- (10) Grabmale werden jährlich durch die Stadt Zossen auf ihre Standsicherheit überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Zossen auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Zossen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Zossen ist nicht verpflichtet die entfernten Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine einmonatige öffentliche Bekanntmachung am Friedhofsschaukasten und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

§ 27 Entfernung, Beräumung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen (Einebnungen)

- (1) Die Entfernungen von Grabmalen und / oder sonstigen baulichen Anlagen (Einebnungen) werden durch die Stadt Zossen einmal jährlich zwischen dem 01.12. des laufenden Jahres und dem 30.03. des darauf folgenden Jahres durchgeführt.
- (2) Grundsätzlich werden Gräber nur nach Ablauf der Ruhezeit und durch den Stadtbetrieb der Stadt Zossen eingeebnet.
- (3) Ausnahmen können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (4) Die Einebnung muss bis 31.10. des laufenden Jahres bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Zossen schriftlich beantragt werden.
- (5) Nicht verlängerbare Gräber (Reihengräber, halbanonyme Gräber) werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Antragstellung eingeebnet.
- (6) Vor Einebnung sind vom Nutzungsberechtigten größere Pflanzen, Hecken, Kieselsteine und ähnliches bis zu 30.11. des laufenden Jahres zu entfernen.
- (7) Erhebt der Nutzungsberechtigte Anspruch auf Grabmale, Grabplatten und / oder sonstige bauliche Anlagen, so ist die Friedhofsverwaltung bis zum 31.10. des laufenden Jahres der Einebnung schriftlich darüber zu informieren.
- (8) Die Stadt Zossen ist nicht verpflichtet die Grabmale, Grabplatten und / oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach Aufforderung der Stadt Zossen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in einen würdigen Zustand zu bringen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte der Auflage der Stadt Zossen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten:
- a. das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und
 - b. die Grabstätte entschädigungslos beräumen und einebnen.
 - c. Grabmale, Grabsteine, Grabplatten, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen werden in diesem Fall entschädigungslos durch die Stadt Zossen entsorgt.
- (3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt vor Einebnung eine dreimonatige Bekanntmachung im Friedhofsschaukasten und eine Kennzeichnung an dem zu betreffenden Grab.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 29 Trauerhallen / Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder an der Grabstätte durchgeführt werden.
- (2) Die Aufbahrung von Leichen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (3) Alle Gegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
- (4) Beschädigungen sind unverzüglich der Stadt Zossen zu melden.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Zossen vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten, Nutzungszeiten sowie die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

(1) Die Stadt Zossen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, sowie durch dritte Personen oder durch Kleintiere entstehen.
(2) Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Zossen verwalteten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und für die Benutzung der Trauerhallen sind Benutzungs-, Verwaltungs- und sonstige Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zossen zu entrichten.

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 1 und 2 sich außerhalb der Öffnungszeiten auf den Friedhöfen der Stadt Zossen aufhält,
2. entgegen § 5 Absatz 2 sein Kind unter 10 Jahren ohne Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen die Friedhöfe der Stadt Zossen betreten lässt,
3. entgegen § 5 Absatz 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, welche zur Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten die Hauptwege befahren dürfen.
 - b) an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof mit seinen Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - d) Tiere mitbringt oder Hunde nicht angeleint mit sich führt,
 - e) Abraum und Abfälle vom Friedhof außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - g) g. handelt,
 - h) spielt, lärmst, lagert oder laut Musik hört,
 - i) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert.
4. entgegen § 6 Absatz 1 ohne Zulassung der Stadt Zossen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt,
5. entgegen § 6 Absatz 4 die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regeln missachtet,
6. entgegen § 6 Absatz 5 gewerbliche Arbeiten außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten durchführt,
7. entgegen § 6 Absatz 7 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeit, in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand verlässt,
8. entgegen § 6 Absatz 8 Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterialien nicht entfernt und entsorgt,

Friedhofssatzung der Stadt Zossen

9. entgegen § 15 Absatz 5, § 16 Absatz 6, § 17 Absatz 3 und § 18 Absatz 7 Blumen und Gegenstände an nicht dafür vorgesehene Stellen ablegt oder anbringt, die Rasenfläche betritt oder bepflanzt;
10. entgegen § 23 Absatz 14 Müll, Laub und sonstige Abfälle nicht an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt;
11. entgegen § 29 Absatz 3 Gegenstände in Trauerhallen unsachgemäß benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 600,00 € geahndet werden.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte durch die Stadt Zossen entzogen werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 20.09.2005 beschlossene Friedhofssatzung der Stadt Zossen außer Kraft.

Zossen, den 24.11.15

Wiebke Şahin-Connolly

Bürgermeisterin





Wahlperiode der Schiedsleute endet

-Öffentliche Ausschreibung zur Besetzung der Schiedsstelle-

Die Stadt Zossen sucht nach Ablauf der Wahlperiode im Februar 2026 für die Dauer von 5 Jahren zur Besetzung des Ehrenamtes geeignete Personen zur Besetzung der Schiedsstelle (Vorsitzende/r und 2 Stellvertreter/in).

Die Schiedspersonen werden für die Dauer von 5 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und von der Direktorin des Amtsgerichtes Zossen berufen und verpflichtet.

Folgende Voraussetzungen müssen/sollen erfüllt sein:

- Das 25. Lebensjahr soll vollendet sein.
- Ständiger Wohnsitz in der Stadt Zossen.
- Sie sollten die Fähigkeit besitzen, sachlich, besonnen und vorurteilsfrei gegenüber den Streitparteien aufzutreten und das erforderliche Verhandlungsgeschick besitzen.
- Für die Durchführung der Amtsgeschäfte sollten Sie über die erforderliche Zeit (ca. 10 Stunden monatlich/häuptsächlich abends) verfügen.
- Bereitschaft an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Schiedsperson hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung von Schlichtungsverfahren nach dem Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz BbgSchGG).
- Es handelt sich hierbei insbesondere um Schlichtungsverfahren für die außergerichtliche Streitbeilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Schlichtungsverfahren in Strafsachen vor Schiedsstellen.
- Führung des Protokoll- und Kassenbuches, Durchführung der Abrechnungen gegenüber der Stadt Zossen.

Die Stadt Zossen bietet:

- Kostenübernahme für Sachkosten; Grund- und Aufbauseminare; Reisekosten
- fördernde Mitgliedschaft im Bund der Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –
- Büro im Dorfgemeinschaftshaus im OT Nächst Neuendorf für Sprechstunden und Verhandlungsführungen

Interessierte Bürger*innen können sich bis zum 31.12.2025 schriftlich an die Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen oder elektronisch an VL-Rechtsamt@SVZossen.Brandenburg.de wenden und sich mit einem kurzen, aber aussagefähigen Lebenslauf, bewerben.



Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Kirsten Zick
Am Försterweg 93 (Südcenter), 15344 Strausberg

Charlotte Grothe
geb. Dorn

bzw. an deren Rechtsnachfolger

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
1025-2025-T

Bearbeiter
Fr. Zick

Datum
13.11.2025

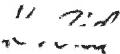
Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Frau Grothe,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung vom 13.11.2025, Az.: 1025-2025-T, an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:
ÖbVI Kirsten Zick, Am Försterweg 93, 15344 Strausberg.

Mit freundlichen Grüßen

K. Zick 

Bekanntmachung

Art:

Ort:

Zeitraum:

(Unterschrift)



Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Kirsten Zick
Am Försterweg 93 (Südcenter), 15344 Strausberg

Kurt-Ferdinand Grothe

bzw. an dessen Rechtsnachfolger

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen
1025-2025-T

Bearbeiter
Fr. Zick

Datum
13.11.2025

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrter Herr Grothe,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung vom 13.11.2025, Az.: 1025-2025-T, an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:
ÖbVI Kirsten Zick, Am Försterweg 93, 15344 Strausberg.

Mit freundlichen Grüßen

K. Zick 

Bekanntmachung

Art:

Ort:

Zeitraum:

(Unterschrift)



Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Kirsten Zick
Am Försterweg 93 (Südcenter), 15344 Strausberg

Ferdinand Grothe

bzw. an dessen Rechtsnachfolger

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
1025-2025-T

Bearbeiter
Fr. Zick

Datum
13.11.2025

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrter Herr Grothe,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung vom 13.11.2025, Az.: 1025-2025-T, an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:
ÖbVI Kirsten Zick, Am Försterweg 93, 15344 Strausberg.

Mit freundlichen Grüßen

K. Zick 

Bekanntmachung

Art:

Ort:

Zeitraum:

(Unterschrift)